

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 10/69

URTEIL

Verkündet am
22. April 1971
Pohl
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ischok Majer H [REDACTED] ,
[REDACTED] bis, Rue de C [REDACTED] , P [REDACTED] , Frankreich,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1971
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und
der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel
und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird
das Urteil des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 25. September 1968 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Bern-
fungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1902 in Warschau geborene jüdische Kläger
wanderte 1923 von Polen nach Frankreich aus. Von Mitte
Mai bis Ende September 1941 hielt er sich in Paris
aus Furcht vor nationalsozialistischer Verfolgung ver-
borgen. Dann begab er sich in das noch nicht besetzte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
• Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gebiet Frankreichs. Als auch dort im November 1942 die deutschen Truppen einrückten, befand er sich in einem Vorort von Lyon. Er besaß falsche Ausweispapiere, hielt sich aber trotzdem meistens verborgen. Mit seiner Ehefrau lebte er bis zum 25. August 1944 in einem kärglich ausgestatteten Raum unter schlechten Bedingungen. 1947 erwarb er die französische Staatsangehörigkeit.

Der Kläger hat 3.750,-- DM Entschädigung für Freiheitsschaden erhalten. Er hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat nach Einholung eines Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. G. und einer Stellungnahme ihres ärztlichen Dienstes mit Bescheid vom 7. Dezember 1961 dem Kläger ein Heilverfahren wegen mäßiger Psychasthenie und vegetativer Dystonie mit kardiovaskulärer Manifestation im Sinne der wesentlichen Mitverursachung zugebilligt, den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente aber abgelehnt. Zur Begründung ist ausgeführt, die medizinische Überprüfung habe ergeben, daß die anerkannten Leiden keinen rentenberechtigenden Grad erreicht hätten.

Das Landgericht hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage mit Urteil vom 26. Mai 1964 abgewiesen. Es hat die allgemeine Anspruchsberechtigung des Klägers gemäß § 160 BEG verneint, aber auch ausgeführt, daß das Vorliegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 25 % nicht wahrscheinlich sei. Dabei hat es neben dem Fehlen objektiver Befunde für eine Psychasthenie dem nach seiner Auffassung

fehlenden zeitlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Auftreten von Psychasthenie und möglicherweise jetzt bestehender Coronar-Insuffizienz entscheidende Bedeutung beigemessen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Im Juni 1966 hat der Kläger um eine erneute medizinische Überprüfung gemäß Art. IV BEG-SchlußG gebeten. Er hat gutachtliche Äußerungen des Cardiologen Dr. T~~...~~ und des Psychiaters Dr. Gr~~...~~ vorgelegt. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil die nochmalige medizinische Überprüfung zu keiner anderen als der dem ablehnenden Bescheid zugrunde liegenden Beurteilung geführt habe. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Angleichungsantrag aus folgenden Gründen als nicht zulässig erachtet: Der früher geltend gemachte Anspruch sei nicht allein aus medizinischen Gründen abgewiesen worden. Das Landgericht habe den Anspruch sowohl deshalb abgelehnt,

weil eine mit Wahrscheinlichkeit auf die erlittene Verfolgung zurückzuführende Erwerbsminderung in rentenberechtigender Höhe nicht vorliege, als auch deshalb, weil der Kläger die allein in Betracht kommenden allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG nicht erfülle. Die Rechtskraft dieses Urteils stehe dem Neuantrag entgegen. Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG bestehe kein Anspruch auf eine erneute Entscheidung, wenn der Anspruch außer aus medizinischen Gründen auch wegen Verneinung weiterer Anspruchsvoraussetzungen, so der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 1, 2, 4, 150, 160 BEG, abgewiesen worden sei. Dann werde die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs allein durch den Teil der Entscheidungsgründe getragen, der von der beschränkten Durchbrechung der Rechtskraft nicht berührt werde. Nur dann, wenn die rechtskräftige Vorentscheidung durch die bei Wegfall der "medizinischen Gründe" noch verbleibenden Gründe nicht mehr getragen werde, sei eine erneute Prüfung des Anspruchs im Angleichungsverfahren zulässig. Dabei könne es nicht von Bedeutung sein, ob in der Vorentscheidung das Schwergewicht auf die Verneinung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen oder auf die medizinischen Erwägungen gelegt worden sei. Es genüge, wenn die Ablehnung auch auf das Fehlen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gestützt sei, um die frühere Entscheidung der Angleichung zu entziehen. Der Begründung der Vorentscheidung komme eine ausschlaggebende Bedeutung für das Angleichungsverfahren zu, obwohl im Einzelfall allein praktische Erwägungen

dafür maßgeblich gewesen sein könnten, ob sie nur auf medizinische Erwägungen gestützt und die Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen offen gelassen worden sei.

Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG kann ein Antrag auf erneute Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nur gestellt werden, wenn vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes der Anspruch auf Rente durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden ist. Die Ablehnung muß also auf Erwägungen medizinischer Art beruhen. Dabei sind die Gründe der zuletzt ergangenen Entscheidung maßgebend. Auf die Gründe des früheren Bescheides der Entschädigungsbehörde kommt es dann nicht an, wenn - und soweit - der Bescheid ordnungsgemäß mit der Klage angefochten worden ist; denn der Bescheid ist dadurch im Umfang der Anfechtung gegenstandslos geworden (BGH RzW 1967, 187 Nr. 37).

Ob die Ablehnung des Rentenanspruchs auf medizinischen Erwägungen beruht, muß durch Auslegung der früheren Entscheidung ermittelt werden. In dieser Auslegung ist das Revisionsgericht frei und nicht an die Würdigung des Tatrichters gebunden. Sie wird von Bedeutung, wenn in der früheren Entscheidung sowohl medizinische als auch nichtmedizinische Gründe

aufgeführt sind. Das Berufungsgericht sieht in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine Angleichung deshalb nicht gegeben, weil der Rentenanspruch nicht allein aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Das Oberlandesgericht München läßt es genügen, daß für die Ablehnung ausschließlich oder überwiegend medizinische Gründe maßgebend gewesen sind (RzW 1968, 563 Nr. 26). Nach Meinung des Oberlandesgerichts Stuttgart reicht es nicht aus, daß in der früheren Entscheidung auch medizinische Erwägungen enthalten sind; die Entscheidung müsse vielmehr auf der medizinischen Beurteilung beruhen; diese Voraussetzung sei gegeben, wenn die Rente sowohl aus nichtmedizinischen Gründen als auch aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sei und entweder beide Gründe so ineinander übergingen, daß der Wegfall des medizinischen Ablehnungsgrundes den nichtmedizinischen beeinflussen würde oder wenn beide Gründe gleichwertig nebeneinander stünden; dann beruhe die Entscheidung auch auf der medizinischen Begründung (RzW 1970, 564 Nr. 29). Schüler (RzW 1971, 104) hält für ausreichend, daß die medizinischen Gründe das Übergewicht gebildet haben.

Diese Lösungsversuche führen nicht zu einer eindeutigen Abgrenzung der Angleichungsvoraussetzungen. Auf das größere oder geringere Gewicht der Gründe kann nicht abgestellt werden. Dies könnte eine Ermittlung der Beweggründe des Entschädigungsorgans, das die frühere Entscheidung erlassen hat, erforderlich machen. Davon ist abzusehen. Vielmehr muß wegen

der Klarheit auf die formelle Gestaltung der Gründe der Entscheidung abgestellt werden. Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden.

Die Begründung kann derart abgefaßt sein, daß mehrere Gründe, also Gründe medizinischer Art und nichtmedizinische Erwägungen, nebeneinander aufgeführt sind. Wenn dabei jeder Grund eindeutig als selbständiger Ablehnungsgrund gekennzeichnet ist, dann ist für eine Angleichung kein Raum. Denn die Entscheidung wird hier schon durch die nichtmedizinischen Gründe getragen und kann folglich in ihrem Bestand nicht durch die medizinischen Gründe in Frage gestellt werden.

Die Begründung der Entscheidung kann auch in der Weise abgefaßt sein, daß die verschiedenen Gründe im Verhältnis von Haupt- und Hilferwägungen zueinander stehen. Dann kommt es auf die Hauptbegründung an. Wenn die Ablehnung des Anspruchs auf einen nichtmedizinischen Grund, so etwa auf das Fehlen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, gestützt ist und nur hilfsweise medizinische Erwägungen angestellt worden sind, dann ist der Anspruch nicht im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG aus den - zusätzlich hilfsweise erwogenen - medizinischen Gründen abgelehnt worden. Eine Angleichung scheidet dann aus. Wenn umgekehrt jedoch medizinische Erwägungen die Hauptbegründung der Ablehnung sind, dann ist der Angleichungsantrag statthaft, auch wenn das Entschädigungsorgan im ersten Verfahren den Anspruch hilfsweise aus anderen Gründen verneint hat; denn aus seiner Sicht waren die medizinischen

Erwägungen für jene Entscheidung maßgebend, und das unterwirft sie nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß der Angleichung.

Schließlich kann die frühere Entscheidung auch in der Weise begründet sein, daß mehrere Gründe aufgeführt sind und nicht ersichtlich ist, daß jeder dieser Gründe für sich allein als Ablehnungsgrund angesehen worden ist oder daß die verschiedenen Gründe im Verhältnis von Haupt- und Hilferwägungen zueinander stehen. Hat die Entschädigungsbehörde oder das Gericht in dieser Weise einer nichtmedizinischen Begründung auch medizinische Erwägungen beigelegt, so ist nicht auszuschließen, daß es die nichtmedizinische Begründung als für sich allein zur Ablehnung des Anspruchs nicht ausreichend erachtet und deshalb medizinische Erwägungen als geboten angesehen hat. Für die Entscheidung sind dann die Gründe in ihrer Gesamtheit maßgebend. Es muß folglich davon ausgegangen werden, daß medizinische Erwägungen bei der Überzeugungsbildung des Entschädigungsorgans mitgewirkt und zur Ablehnung des Rentenanspruchs geführt haben. Die Ablehnung beruht dann auf medizinischen Erwägungen. Dabei sind etwaige Zweifel zu Gunsten des Verfolgten zu entscheiden. Ein Angleichungsrecht kann nicht zu seinen Lasten verneint werden, wenn mehrere Gesichtspunkte, sowohl nichtmedizinischer als auch medizinischer Art, in ihrem Zusammen treffen zur Entscheidung geführt haben, also medizinische Erwägungen als für die Ablehnung mitbestimmend nicht auszuschließen sind.

Hier hat das Landgericht Düsseldorf in seinem früheren Urteil zum Fehlen der allgemeinen Anspruchsberechtigung gesagt: "Zunächst liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 160 BEG nicht vor. Der Kläger trägt vor, religiöser Jude und Antikommunist zu sein und deshalb nicht nach Polen zurückgekehrt zu sein. Aus diesen Angaben läßt sich seine Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des § 160 BEG nicht herleiten". Die dann folgenden längeren medizinischen Erwägungen sind mit den Worten eingeleitet: "Darüberhinaus ist auch nicht hinreichend wahrscheinlich, daß der Kläger aus verfolgungsbedingten Gründen Körper- und Gesundheitsschäden erlitten hat, die seine Erwerbsfähigkeit nachhaltig um mindestens 25 % beeinträchtigen". Aus dieser formellen Gestaltung der Begründung ergeben sich Zweifel, ob dem ersten Ablehnungsgrund eine selbständige Bedeutung beigemessen worden ist. Auch besteht kein Anhalt dafür, daß es sich bei den medizinischen Erwägungen nur um Hilferwägungen gehandelt hat. Da also nicht auszuschließen ist, daß dem Fehlen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen keine selbständige Bedeutung zukommt, ist zugunsten des Klägers davon auszugehen, daß der Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Das Berufungsgericht hat folglich zu Unrecht die Voraussetzungen für eine Angleichung verneint.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur sachlichen Prüfung des Angleichungsbegehrens an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieser Prüfung stehen

die Erwägungen, mit denen im früheren Urteil auch die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 160 BEG verneint wurde, nicht entgegen. Die hierzu im früheren Verfahren getroffenen, nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG bindenden Feststellungen können zu einer anderen Beurteilung der Anspruchsberechtigung führen und im übrigen auch ergänzt werden.

Mai	Graf	von der Mühlen
Henkel	Fuchs	